

HAUPTSATZUNG

der Stadt Arnsberg

Stand: 17.03.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 18.11.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Gesetz vom 5.11.1974, GV NW S. 1228) gebildete Stadt Arnsberg führt den Namen „Stadt Arnsberg“.
- (2) Das Gebiet der Stadt Arnsberg ergibt sich aus dem dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Plan (Anlage).

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Arnsberg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 6.7.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens: „in Blau, ein gelb (gold) bewehrter weißer (silberner) Adler“

- (2) Der Stadt Arnsberg ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 6.7.1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge: „von Blau zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappen der Stadt“

- (3) Der Stadt ist weiterhin mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 6.7.1976 das Recht zur Führung eines Siegels verliehen worden.

Beschreibung des Siegels: „Das Siegel zeigt den Arnsberger Adler und führt im Siegelgrund in Großbuchstaben oben die Umschrift „STADT“, unten „ARNSBERG“.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Bezirk Arnsberg (Alt-Arnsberg)
Bezirk Bruchhausen
Bezirk Herdringen
Bezirk Holzen
Bezirk Hüsten
Bezirk Müschede
Bezirk Neheim
Bezirk Niedereimer/Breitenbruch

Bezirk Oeventrop
Bezirk Rumbeck/Uentrop
Bezirk Voßwinkel/Bachum
Bezirk Wennigloh

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Bezirksausschuss Arnsberg (Alt-Arnsberg)	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Bruchhausen	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Herdringen	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Holzen	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Hüsten	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Müschede	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Neheim	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Niedereimer/Breitenbruch	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Oeventrop	11 Mitglieder
Bezirksausschuss Rumbeck/Uentrop	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Voßwinkel/Bachum	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Wennigloh	9 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 Nr. 3 GO).

Zusätzlich gehören den Bezirksausschüssen die Ortsheimatpfleger entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit mit beratender Stimme an.

(3) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden den Bezirksausschüssen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO Aufgaben zur Entscheidung nach näherer Bestimmung durch die Zuständigkeitsordnung übertragen.

Im Übrigen gilt § 37 Abs. 5 GO NW entsprechend (Anhörungsrecht).

Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.“

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteile festgelegt:

Arnsberg (Alt-Arnsberg)
Bachum
Breitenbruch
Bruchhausen

Herdringen
Holzen
Müschede
Neheim-Hüsten
Niedereimer
Oeventrop
Rumbeck
Uentrop
Voßwinkel
Wennigloh

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die nur seiner Dienstaufsicht untersteht.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig.

§ 5 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/n).

Er unterrichtet die/den Behindertenbeauftragte/n über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Arnsberg, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren und die Auswirkungen auf ihre Gleichstellung und ihre gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft haben.

- (2) Die Menschen mit Behinderung werden über eine ehrenamtlich tätige Behinderteninteressenvertretung (BIV) beteiligt, die die/den Behindertenbeauftragte/n mit ihrem Sach- und Fachwissen unterstützt.
- (3) Die Zusammensetzung der BIV und die Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten regelt eine Geschäftsordnung, die einvernehmlich durch die genannten Beteiligten erstellt wird.
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte oder in Absprache ein Mitglied der BIV kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die/der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales, allgemeine Bürgerdienste und bürgerschaftliches Engagement regelmäßig Bericht.

- (5) Die BIV kann eigene Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen verfassen und diese über die/den Behindertenbeauftragte/n an die Verwaltung der Stadt Arnsberg und über die Verwaltung an die zuständigen Gremien des Rates richten.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig und vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat in der Sache zu erfolgen.

Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen im Rat führen den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder im Vertretungsfall der Allgemeine Vertreter oder Fachbereichsleiter die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in einer seiner nächsten Sitzungen zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen oder Beschwerden nach Stellungnahme durch den Bürgermeister inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle.

Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsmäßige Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften und entschiedenen Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Integrationsrat

- (1) Die Stadt Arnsberg bildet für die Wahlzeit des Rates einen Integrationsrat, der den Rat bei Fragestellungen der Integration berät.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 14 durch Urwahl gewählte stimmberechtigte Mitglieder und 7 vom Rat der Stadt Arnsberg gewählte Ratsmitglieder.
- (3) Über den Wahltag und die Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über das Wahlprüfungsverfahren beschließt der Rat eine Wahlsatzung.

§ 9

Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Arnsberg bildet für die Wahlzeit des Rates einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 19 Personen, die der Rat auf Vorschlag des Ältestenrates bestellt.
- (3) Der Seniorenbeirat schlägt dem Rat aus seiner Mitte für die Ausschüsse der Bereiche Soziales, allgemeine Bürgerdienste und bürgerschaftliches Engagement, Kultur, Tourismus, Sport und Weiterbildung sowie Planen, Bauen und Umwelt gemäß § 58 Abs. 4 GO NW jeweils einen sachkundigen Einwohner vor.

§ 10

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung:

„Rat der Stadt Arnsberg“

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung:

„Ratsmitglieder“

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform. Beim mitunterzeichnenden Ratsmitglied sind die Fraktionen im Wechsel zu berücksichtigen.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (z.B. Zuständigkeitsordnung) aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der städt. Gesellschaften, soweit diese keine Entschädigung gewähren.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen und die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der städt. Gesellschaften ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO, soweit diese keine Entschädigung gewähren.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Rats- oder Ausschusssitzungen oder Gesellschafterversammlungen der städt. Gesellschaften ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen).

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode (jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr) im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nur, wenn die städt. Gesellschaften keine Entschädigung gewähren und es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Verdienstauffallregelstundensatz von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
- (4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens jedoch auf 80,00 €/Std.

Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt, höchstens jedoch 80,00 €/Std. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 3, jedoch höchstens 80,00 € pro Tag.
- (6) Der Anspruch auf Verdienstauffall besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.
- (7) Die Verdienstauffallpauschale für Selbständige und die Zahlung des Regelstundensatzes für Personen nach Abs. 5 ist begrenzt auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.
- (8) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z. B. Behinderung etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.
- (9) Die Teilnahme als Zuhörer an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall und Kinderbetreuungskosten.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Die Verträge der Stadt Arnsberg und ihrer Betriebe mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den lfd. Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Arnsberg vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO NW).

Diese werden den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

- (3) lfd. Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten (Fachbereichsleiter).

§ 15

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 16

Beigeordnete

Es werden maximal zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordneter“.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Arnsberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.arnsberg.de/amtliche-bekanntmachungen), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich kann auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den in Arnsberg erscheinenden Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ hingewiesen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Arnsberg nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden zusätzlich in den in Arnsberg erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntma-

chung ersatzweise durch Aushang im Rathaus und in den Stadtbüros Arnsberg, Hüsten, Neheim und Oeventrop.

§ 18

Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt ab dem 01.04.2017 in Kraft.